

*Rimpl, Lothar: Einschüchterung im Gerichtsverfahren. Freiburg i. Br. (Lambertus Verlag) 1980, 88 S.*

Das übliche „cui bono“, die Frage nach dem Nutznießer eines Delikts, die seit alters her den Strafverfolgern die Spur zum Täter und seinem Motiv eröffnen soll, läßt sich auch umdrehen: wem nützt das Strafverfahren? Die traditionellste, die juristisch-dogmatische Antwort auf diese Frage lautet gewiß: der Wahrheitsfindung, und sei es auch im wenig emphatischen Sinne gerichtlicher Erkenntnisanstrengungen bei der Sachverhaltsermittlung und mit den bescheidenen Ansprüchen einer nur prozessualen Wahrheit, wie uns die Ethnomethodologen (nicht erst zu) versichern (brauchen).

Doch warum wurden/werden dann die Gerichtsgebäude z. B. so gebaut wie der Palais de Justice in Brüssel, wo sich die Gerechtigkeit auf einem die Grundfläche des Peterdoms zu Rom noch übertreffenden Areal von 26.000 Quadratmetern immerhin 104 Meter hoch über dem Angeklagten wölbt, warum mußten Richter jahrhundertlang über den anderen Prozeßbeteiligten thronen und jene von Jürgen Baumann verulkte „Zentimeterüberlegenheit“ demonstrieren, warum müssen Anwälte unbedingt immer noch aussehen wie Vogelscheuchen und warum müssen Angeklagte vor Gericht strammstehen? Seit Fritz Teufel zu Ende der sechziger Jahre den wohl berühmtesten Konditionalsatz der deutschen Prozeßgeschichte prägte, wissen wir, daß all dies sicherlich nicht der Wahrheitsfindung dient, sondern Ausdruck einer zweiten, mit der Wahrheitsfindung kollidierenden Funktion des Strafverfahrens ist. Strafverfahren, so scheint es, funktionieren nur, wenn Architektur, Verfahrensritual und Umstände die meist schon durch Schicht- und Sprachunterschiede angelegte Asymmetrie des Diskurses garantieren; wenn also den Organisationsprinzipien der Strafprozeßordnung, die auf die Wahrheitsermittlung abzielen, solche zur Seite stehen, die zwar nicht in erster Linie deren Verhinderung beabsichtigen, deren notwendige Folge aber (auch) die Erschwerung oder gar Vereitelung dieses einzig legitimen (Oberflächen-)Ziels ist. Der Widerspruch, der in der zwiespältigen, einerseits auf Wahrheitsfindung und andererseits auf deren so verstandene systematische Verhinderung angelegten Strukturierung des Strafverfahrens liegt, läßt sich durch die These auffangen, daß es

„eben“ gar nicht um die Ermittlung von Wahrheit in einem irgendwie noch materiell bestimmten Sinne, sondern ausschließlich um die durch Aushandeln konstitutiv etablierte „Wahrheit“ gehe, Herrschaftsaspekt und Asymmetrie inbegriffen, oder aber er läßt sich dadurch auflösen, daß man neben die Wahrheitsfindung den (funktionalistischen) Aspekt der Konfliktlösung einbringt und hierin den zweiten, die Asymmetrie der Interaktionsbeziehungen erklärenden Nutzen des Verfahrens sieht. Wer sich auf diesen, wohl nicht selten vertretenen Standpunkt stellt, muß sich allerdings mit der Frage auseinandersetzen, ob, wie und bei wem denn Strafverfahren wirklich Konflikte lösen, ob durch sie nicht mehr Unzufriedenheit und neue Konflikte geschaffen als bereinigt werden usw., so daß ein „kritischer“, die Demonstration der Staatsmacht in den Mittelpunkt der Überlegungen stellender Aspekt wohl der weiterführende ist. Der juristischen Perspektive entspricht freilich mehr der Gedanke, daß es nur eine (legitime) Verfahrensfunktion geben kann und daß all die Einschüchterungsmodalitäten nur unglückliche Restbestände längst vergangener Epochen seien, deren Beseitigung nach entsprechender „Bewußtwerdung und Bewußtseinsänderung bei allen Verantwortlichen“ dann schon „wie von allein“ kommen werde, wie Rimpl meint. Das walte Hugo, möchte man da angesichts des kirchlichen Verlags von Rimpls Büchlein hoffen, das sich freilich gerade wegen dieser Abstinenz von sozialwissenschaftlich-kalter Analyse als ein besonders gelungenes Beispiel dessen bezeichnen läßt, was man die subversive Kraft der juristischen Naivität nennen könnte, einer Naivität nämlich, die sich schlicht an den Vergleich der Rechtswirklichkeit mit ihren eigenen postulierten (Oberflächen-)Zielen hält und so für all diejenigen zwingend wird, die sich eine Kritik „von außen“ immer noch vom Leibe halten können.

Die Prägnanz, der Informationswert und die Verständlichkeit von Rimpls „Einschüchterung“ sollten diesem Traktat in einem sozialwissenschaftlich orientierten Curriculum neben Garfinkels „Conditions of Successful Degradation Ceremonies“, neben Foucaults „Überwachen und Strafen“, Dürkops „Der Angeklagte“ und dem Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie eine Nische reservieren.

August 1981

Sebastian Scheerer, Unterlindau 77, 6000 Frankfurt a. M. 1